

Teilnahmevereinbarung

DB Regio-wfv-Pokal 2019/20



zwischen

Württembergischer Fußballverband e.V.
Goethestr. 9
70174 Stuttgart,

– im Folgenden: wfv –

und

(Vereinsname)

(Postanschrift)

Gesetzliche/r Vertreter:

(Name, Vorname, Position im Verein)

(Name, Vorname, Position im Verein)

– im Folgenden: Teilnehmer –

§ 1 Teilnahme

- (1) Der Teilnehmer erhält durch den wfv das Recht zur Teilnahme an den ab dem Viertelfinale stattfindenden Spielen um den DB Regio-wfv-Pokal 2019/2020 unter der Bedingung der sportlichen Qualifikation und nach weiterer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen. Er nimmt dieses Recht an und verpflichtet sich zur Teilnahme.
- (2) Das durch diese Vereinbarung gewährte Teilnahmerecht ist zeitlich begrenzt auf die o.a. Pokalrunde. Es erlischt mit Ende der Pokalrunden der o.a. Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Teilnahmerecht erlischt darüber hinaus, wenn es dem Teilnehmer durch rechtskräftige Entscheidung eines Sportgerichts oder eines hierzu befugten Organs des wfv entzogen wird.

§ 2 Rechtsgrundlagen, Entscheidungen der Organe und der Sportgerichte

- (1) Der Teilnehmer anerkennt die Rechtsgrundlagen des wfv jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung. Insbesondere gilt dies für die Bestimmungen, auf Grundlage derer die Spiele im DB Regio-wfv-Pokal durchgeführt werden, sowie für die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Die jeweils gültigen Bestimmungen des wfv sind im Internet unter www.wuerttfv.de einsehbar.
- (2) Darüber hinaus anerkennt der Teilnehmer die nachfolgenden übergeordneten Normen anderer Verbände und Stellen, denen der wfv unterworfen ist, jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung:
 - die Satzung und die Ordnungen des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV), insbesondere die SFV-Spielordnung, die SFV-Schiedsrichterordnung und die SFV-Rechts- und Verfahrensordnung (jeweils im Internet einsehbar unter www.suedfv.de);
 - die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), insbesondere die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, den DFB-Ethik-Kodex, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Ausbildungsordnung sowie die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und das DFB-Reglement für Spielervermittlung (jeweils im Internet einsehbar unter www.dfb.de);
 - die Statuten der FIFA, insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement und das FIFA-Anti-Doping-Reglement (im Internet einsehbar unter de.fifa.com);
 - die Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international), insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Internet einsehbar unter de.fifa.com);
 - die Statuten der UEFA, insbesondere die UEFA-Rechtspflegeordnung und das UEFA-Dopingreglement (im Internet einsehbar unter de.uefa.com);
- (3) Der Teilnehmer akzeptiert die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Sportgerichte und Verwaltungsstellen des wfv sowie der spielleitenden Stelle nach Maßgabe der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Rechtsgrundlagen sowie der Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Beauftragten des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA, insbesondere soweit sie sich auf die Teilnahme am DB Regio-wfv-Pokal oder am DFB-Pokal, die Beschränkung oder den Entzug der Teilnahmeberechtigung an diesen oder anderen Wettbewerben beziehen nach Maßgabe der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Rechtsgrundlagen. Der wfv hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Teilnehmer ist zum Antreten zu allen Auswärtsspielen sowie zur Durchführung der Heimspiele unter Gestellung einer der wfv-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen entsprechenden Platzanlage verpflichtet.
- (2) Der Teilnehmer akzeptiert die sich aus den Durchführungsbestimmungen ergebenden organisatorischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.
- (3) Der Teilnehmer beachtet das Dopingverbot insbesondere nach Maßgabe der in § 2 genannten Normen. Er ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kein gedopter Spieler für ihn an den Spielen im DB Regio-wfv-Pokal teilnimmt.

§ 4 Wettbewerbsname, Logo, Spielkleidung

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „DB Regio-wfv-Pokal“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „DB Regio-wfv-Pokal“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden, so insbesondere auf Spielankündigungsplakaten, in Stadionheften, auf Eintrittskarten und in sonstigen Druckwerken.
- (2) Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den wfv bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage wird durch den wfv bereitgestellt. Erlaubte Nutzungsarten sind: die Nutzung auf Drucksachen; die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des wfv. Auf einfaches Anfordern ist dem wfv ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.
- (3) Soweit der wfv ein einheitliches Badge (Ärmelwerbung) für die Finalteilnehmer bereitstellt, das die Teilnahme am DB Regio-wfv-Pokal zum Ausdruck bringt, ist der Teilnehmer im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot die zur Verfügung gestellten Exemplare dieses Badges nach Maßgabe der DFB-Spielordnung und der dazu erlassenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen angebracht sind. Die Kosten der Badges trägt der wfv, die des Aufbringens der Teilnehmer.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der wfv neben einem Badge gemäß Absatz 3 oder an dessen Stelle ein einheitliches Badge zur Vermittlung von Werbebotschaften für die Finalteilnehmer bereitstellt.

§ 5 Durchführung der Spiele, Hausrecht, Zutritt

- (1) Der Teilnehmer führt die Heimspiele auf der von ihm hierzu gemeldeten Platzanlage durch, soweit die spielleitende Stelle keine andere Entscheidung trifft oder der wfv einen neutralen Platz bestimmt.
- (2) Der Teilnehmer übernimmt die vollständige Erfüllung aller Verkehrssicherungspflichten durch eigenes oder beauftragtes Personal. Er stellt den wfv von allen Schadensersatzforderungen Dritter die Verkehrssicherung betreffend frei.
- (3) Der Teilnehmer hat nach Maßgabe der wfv-Spielordnung einen ausreichenden Ordnungsdienst und dessen Kenntlichmachung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass der Ordnungsdienst hinreichend eingewiesen und mit seinen Rechten und Pflichten vertraut gemacht ist. Er ist verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des Ordnungsdienstes, Entscheidungen die das Hausrecht betreffen, auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (4) Vertreter des wfv, die einen gültigen Mitarbeiterausweis vorlegen können, sowie geprüfte Schiedsrichter, die einen aktuellen DFB-Schiedsrichterausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen freien Eintritt in den Zuschauerbereich. Über die Zulassung in weitere Bereiche entscheidet der Teilnehmer.
- (5) Auf Anforderung des wfv sind vom Heimverein an diesen abzugeben: 5 Ehrenkarten der besten Kategorie, soweit vorhanden einschließlich Zugang zum VIP-Bereich, mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und Parkmöglichkeit.

§ 6 Berichterstattung, audio-visuelle Rechte

- (1) Der Teilnehmer anerkennt, dass die audio-visuellen Rechte an den Spielen um den DB Regio-wfv-Pokal beim wfv liegen. Der wfv ist alleine berechtigt, hierüber Verträge zu schließen, und zwar ungeachtet der Übertragungsart (insbesondere z. B. Fernseh- und Hörfunkübertragungen, gleich ob terrestrisch, via Kabel und/oder Satellit, IPTV, WebTV), soweit nicht auch dem Teilnehmer der Abschluss entsprechender Verträge ausdrücklich gestattet wird. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.
- (2) Der wfv erteilt Medienpartnern bzw. von diesen benannten Personen unter bestimmten Bedingungen Akkreditierungen zu den Spielen des DB Regio-wfv-Pokal. Ausschließlich diese Akkreditierungen verleihen den akkreditierten Medienpartnern bzw. von diesen benannten Personen das Recht, die Spiele abzufilmen und die gefertigten Aufnahmen in bestimmtem Umfang öffentlich verfügbar zu machen.
- (3) Der wfv und der Teilnehmer sind sich einig, dass Personen, die über keine gültige Akkreditierung verfügen, nicht berechtigt sind, die Spiele zu filmen und öffentlich verfügbar zu machen. Nr. 7 bleibt hiervon unberührt. Um die Durchsetzung dieser Akkreditierungsregeln zu gewährleisten, verpflichtet sich der Teilnehmer im Rahmen von Heimspielen
 - a. Personen, die über keine gültige Akkreditierung des wfv verfügen, den Zutritt zu seiner Spielstätte zu Filmzwecken zu verweigern;
 - b. die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nicht-akkreditierte Personen seine Spielstätte nicht zu Filmzwecken betreten;
 - c. Personen, die ohne gültige Akkreditierung Spiele des DB Regio-wfv-Pokals abfilmen, der Spielstätte zu verweisen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen wird der Verein entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Regelung ergreifen. Der Verein hat dem wfv jegliche Zuwiderhandlungen unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift der jeweiligen Person(en) mitzuteilen.
- (5) Neben dem Teilnehmer hat der wfv über seine Vertreter das Recht, das Hausrecht durchzusetzen. Dieses Recht gilt auch für etwaige Rechtsstreitigkeiten mit Zuwiderhandelnden. Hierfür überträgt der Teilnehmer als Kläger dem wfv das Hausrecht, so dass dieser für den Teilnehmer den Prozess führt. Ist der Teilnehmer im Prozess hingegen Beklagter, so wird der wfv neben dem Teilnehmer dem Prozess beitreten.
- (6) Ein Verstoß des Teilnehmers gegen eine seiner Verpflichtungen nach § 6 gilt als unsportliches Verhalten und kann sportgerichtlich geahndet werden.
- (7) Das Anfertigen oder Anfertigen lassen von Aufnahmen zu rein vereinsinternen Zwecken ist dem Teilnehmer gestattet. Die Weitergabe solcher Aufnahmen an Dritte bedarf der Zustimmung des wfv. Für die folgenden Fälle wird die Zustimmung vorab erteilt:
 - a. Weitergabe an Dienstleister zur Bildbearbeitung zu ausschließlich internen Zwecken
 - b. Einstellen von Ausschnitten auf einer vereinseigenen Website des Teilnehmers
 - c. Weitergabe/Upload an/zu fussball.de

§ 7 Werbung, Bandenwerbung, Ärmelwerbung

- (1) Der Teilnehmer beachtet bei allen Werbemaßnahmen (Trikotwerbung, Bandenwerbung etc.) die durch den wfv bekannt gemachten Einschränkungen und Zustimmungspflichten. Er verpflichtet sich, jegliche Werbemaßnahmen zu unterlassen, die diskriminierend, jugendgefährdend oder gewaltverherrlichend sind oder die Angebote bewerben, die aufgrund behördlicher Entscheidung oder gesetzlich verboten sind. Vorbehaltlich der folgenden Absätze stehen alle Einnahmen aus der Werbung ausschließlich dem Teilnehmer zu.
- (2) Der wfv hat das Recht, zu Zwecken des Transports von Verbandsbotschaften (z.B. zur Gewaltprävention, im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Amateurfußballs etc.) oder zum Transport von Werbebotschaften des Titelsponsors DB Regio bis zu zwei eigene Werbemittel (z.B. Banner) bei den vertragsgegenständlichen Spielen zu präsentieren. Der Ort der Aufstellung/Aufhängung wird in Abstimmung mit dem Teilnehmer und nachrangig zu dessen eigenen Werbemitteln festgelegt. Die Kosten des Werbemittels und der Anbringung trägt der wfv.
- (3) Der Teilnehmer räumt dem wfv und dem Titelsponsor DB Regio das Recht zur Durchführung von Promotionsmaßnahmen ein, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen im Stadioninnenraum, im Übrigen im Stadionumfeld an geeigneter Stelle, ein.
- (4) Soweit Ärmelwerbung gemäß § 4 Absatz 4 vorgesehen ist, stehen die Einnahmen hieraus ausschließlich dem wfv zu.

§ 8 Teilnahme am DB Regio-wfv-Pokalfinale

- (1) Die beiden siegreichen Mannschaften der Halbfinalspiele sind für das DB Regio-wfv-Pokalfinale qualifiziert und zur Teilnahme verpflichtet. Das Recht zu dessen Terminierung und zur Festlegung der Austragungsstätte steht allein dem wfv zu.
- (2) Sofern der wfv ausschließlich im Finale Trikotbadges auf einem oder beiden Ärmeln zum Einsatz bringen möchte, wird er die Finalisten spätestens unmittelbar nach Erreichen des Finals darüber informieren. Sollte ein Badge dem Transport einer kommerziellen Werbebotschaft dienen, wird das Präsidium über eine Beteiligung der Finalisten an dem Erlös entscheiden.
- (3) Im Finale des DB Regio-wfv-Pokal dürfen auf den Trikots der Finalisten keine anderen Wettbewerbslogos angebracht sein. Das gilt auch für den Fall, dass der wfv kein eigenes Logo zur Verfügung stellt.

§ 9 Teilnahme am DFB-Pokal; Vermarktungs- und Verwertungserlöse, Verteilung, Auszahlungsmodalitäten

- (1) Der Sieger des DB Regio-wfv-Pokal 2019/20 ist zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals in der Saison 2019/20 verpflichtet. Sollte der Sieger des DB Regio-wfv-Pokal 2019/20 aufgrund höherrangigen Verbandsrechts des DFB, aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung oder aufgrund einer Entscheidung eines staatlichen Gerichts oder einer staatlichen Behörde nicht zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals der Saison 2020/21 berechtigt sein, geht die in Satz 1 genannte Teilnahmepflicht auf den Verlierer des DB Regio-wfv-Pokalfinales 2019/20 über. Gleiches gilt, falls sich der Sieger des DB Regio-wfv-Pokal auf anderem sportlichen Wege für die Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals qualifiziert hat oder noch in derselben Spielzeit qualifizieren wird.

- (2) Der aus dem DB Regio-wfv-Pokal 2019/2020 hervorgegangene Teilnehmer an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals in der Saison 2020/21 erhält vom DFB für diese Teilnahme eine Geldleistung. Deren Höhe wird durch das DFB-Präsidium im Jahr 2020 festgelegt. Gemäß der Entscheidung des wfv-Präsidiums soll an der zuletzt geübten Praxis, weitere Teilnehmer am DB Regio-wfv-Pokal in Höhe von gesamt 25 % dieser Geldleistung zu beteiligen, festgehalten werden. Dieser Anteil ist an den wfv nach Maßgabe des Abs. 3 abzutreten.
- (3) Der abgetretene Betrag wird durch den wfv nach Maßgabe des folgenden Schlüssels an die weiteren Teilnehmer DB Regio-wfv-Pokal 2019/2020 verteilt:
 - a. unterlegener Finalteilnehmer: 50 %
 - b. unterlegene Halbfinalteilnehmer: je 12,5 %
 - c. unterlegenen Viertelfinalteilnehmer: je 6,25 %

Ist der DB Regio-wfv-Pokal-Gewinner 2019/20 und/oder einer der vorgenannten Teilnehmer (lit. a bis c) bereits aufgrund der Platzierung in der 3. Liga oder aus sonstigen Gründen für den DFB-Pokal 2020/21 qualifiziert oder ist er zur Teilnahme nicht berechtigt, so erhält er keinen Anteil. Der Anteil der übrigen Teilnehmer erhöht sich in diesem Fall entsprechend des festgelegten Schlüssels.

- (4) Um der vorstehenden Zielrichtung zur Umsetzung zu verhelfen, tritt der Teilnehmer hiermit 25% zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer der an ihn für die Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals durch den DFB zu zahlenden Geldleistung an den wfv ab. Der wfv nimmt die Abtretung an. Der Teilnehmer willigt zugleich ein, dass der wfv dem DFB diese Abtretung unmittelbar mitteilt und diesen zur unmittelbaren Zahlung des abgetretenen Teilbetrags an sich auffordert. Der wfv verpflichtet sich zugleich, den Betrag ausschließlich nach Maßgabe des durch das Präsidium festgelegten Verteilungsschlüssels (Abs. 3) zu verwenden.
- (5) Die Auszahlung der in Absatz 3 genannten Beträge durch den wfv an die begünstigten Vereine erfolgt erst, nachdem die betroffenen Vereine innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde dem wfv eine Rechnung über den auf sie entfallenden Betrag gestellt haben, frühestens jedoch nach Eingang der Zahlung des DFB beim wfv.
- (6) Die in den Absätzen 2 bis 5 erwähnten Beträge unterliegen der Höhe nach der abschließenden Festlegung durch das DFB-Präsidium, worauf der wfv keinen Einfluss hat. Ansprüche entstehen daher seitens der Vereine erst nach Festlegung der Summen durch das DFB-Präsidium, die voraussichtlich im Juni 2020 erfolgen wird.

§ 10 Schadensersatzansprüche

- (1) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die Beauftragten des Verbandes, insbesondere dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten, bei Ausübung der Tätigkeit entstehen, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn an diesen Schäden kein Verschulden, insbesondere auch kein Organisationsverschulden, trifft.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers gegen den wfv ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des wfv oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden.

§ 11 Vertragsverstöße

- (1) Verstöße gegen diese Vereinbarung können durch das zuständige Sportgericht als unsportliches Verhalten im Rahmen der Bestimmungen der wfv-Spielordnung sowie der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- (2) Verstöße gegen diese Vereinbarung, die trotz einer vorherigen Abmahnung durch den wfv fortgesetzt werden, können darüber hinaus durch das Präsidium des wfv mit einer Vertragsstrafe, über deren Höhe das Präsidium nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (§ 315 BGB) entscheidet, oder mit dem Ausschluss aus dem DB Regio-wfv-Pokal sanktioniert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen. Die Parteien werden sich auf eine Bestimmung verständigen, die die unwirksame gemäß deren ursprünglicher Intention ersetzt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden durch das Sportgericht der Verbands- und Landesligen sowie den in der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen weiteren Instanzenzug entschieden. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs zulässig.

Für den wfv:

Für den Teilnehmer:

Stuttgart, den

....., den

Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter